

§ 7 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten von Krypto-Dienstleistern bei der Besteuerung von Krypto-Veräußerungsgewinnen

Milena Dietz

I. Problemstellung

Obwohl der Bitcoin und damit auch das Phänomen der Kryptowährungen bereits 13 Jahre alt sind, blieb die deutsche Finanzverwaltung lange untätig. Schließlich erschien im Mai 2022 ein BMF-Schreiben zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowerten¹, welches etwas Licht ins Dunkel brachte. Danach sind Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten, die im Privatvermögen gehalten wurden, gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig. Nichtsdestotrotz bleiben offene Fragen, wie etwa die nach den Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten.² Für den Bezieher von Krypto-Veräußerungsgewinnen (nachfolgend: Steuerpflichtiger) kann die Aufzeichnung seiner Transaktionen zum technischen Problem werden, spätestens sobald hohe Frequenzen von mehreren hunderttausend Transaktionen pro Veranlagungszeitraum erreicht werden.³ Nicht nur, aber auch aus Effizienzgründen könnte es daher sinnvoll sein, auch Krypto-Dienstleister als Intermediäre in die Pflicht zu nehmen. Dies sind insbesondere zentrale Kryptobörsen⁴, dezentrale Kryptobörsen⁵ sowie Dienstleister, die

¹ BMF-Schreiben vom 10.05.2022, IV C 1 – S 2256/19/10003 :001.

² Ein ergänzendes BMF-Schreiben dazu ist bereits in Arbeit, vgl. Pressemitteilung des BMF vom 11.05.2022: „Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht BMF-Schreiben zur Ertragsbesteuerung von virtuellen Währungen und sonstigen Token“, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/05/2022-05-11-ertragsbesteuerung-von-virtuellen-waehrungen.html> (zuletzt abgerufen am 28.09.2022).

³ S. Penner/F. Zawodsky/A. Thoß, DStZ 2022, 551 (557).

⁴ Zentrale Kryptobörsen sind vergleichbar mit traditionellen Wertpapierbörsen, S. Aramonte/W. Huang/A. Schrimpf, BIS Quarterly Review, Dezember 2021, 21 (23).

⁵ Dezentrale Kryptobörsen beruhen auf selbstausführenden Computerprogrammen (*smart contracts*) auf einer Blockchain und bringen Verkäufer und Käufer von Kryptowerten mithilfe von sog. AAM (automated market-maker)-Protokollen zum Zwecke des Vertragsschlusses zusammen, S. Aramonte/W. Huang/A. Schrimpf, BIS Quarterly Review, Dezember 2021, 21 (23, 34).

Kryptowerte verwahren und im Auftrag Dritter verwalten. Diesbezügliche rechtliche Möglichkeiten sollen im Folgenden in der deutschen Geldwäschegesetzgebung (II.1.) und entsprechenden Vorhaben auf Unionsebene (II.2.) sowie dem deutschen Steuerverfahrensrecht (III.) gesucht werden.

II. Aufzeichnungspflichten von Krypto-Dienstleistern

Die im Folgenden beschriebenen Aufzeichnungspflichten stellen zwar kein Steuerverfahrensrecht dar, können aber im Zusammenhang mit den unter III. darzustellenden Auskunftspflichten durchaus Bedeutung für dieses erlangen.

1. Deutsche Geldwäschegesetzgebung

Das deutsche Bankrecht und die daran anknüpfende Geldwäschegesetzgebung haben ihre Anwendungsbereiche bereits auf Kryptowerte ausgedehnt. So sind seit 1. Januar 2020⁶ Kryptowerte Finanzinstrumente i.S.d. § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 des Kreditwesengesetzes (nachfolgend: KWG). Nach § 1 Abs. 11 S. 4 KWG werden Kryptowerte definiert als

„[...] digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“.

Diese Definition lehnt sich eng an die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie⁷ an, welche sie umsetzt. Infolge der Qualifikation als Finanzinstrument sind bestimmte Krypto-Dienstleister Finanzdienstleistungsinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG – so betreiben z.B. Betreiber von Kryptobörsen ein multila-

⁶ Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2602 (2623).

⁷ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156/43 vom 19.06.2018.

terales Handelssystem i.S.d. Nr. 1b und Verwahrer von Kryptowerten führen Kryptoverwahrgeschäft i.S.d. Nr. 6 durch.⁸ In Anknüpfung daran regelt schließlich das Geldwäschegesetz (nachfolgend: GWG) in § 11 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, dass Krypto-Dienstleister als Finanzdienstleistungsinstitute ihre Kunden vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion identifizieren müssen.

Der deutsche Gesetzgeber setzte die Fünfte Geldwäscherichtlinie damit überschießend um,⁹ indem er nicht nur, wie von der Richtlinie gefordert, „Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen“ sowie „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“ in den Kreis der Verpflichteten aufnahm, sondern darüber hinaus z.B. auch Betreiber eines multilateralen Handelssystems.

2. Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene

Zusätzlich hat die Europäische Kommission in den letzten zwei Jahren mehrere Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht, die die Aufzeichnungspflichten von Krypto-Dienstleistern ausweiten sollen. So veröffentlichte die Kommission am 24. September 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte (nachfolgend: Kryptomarktverordnungs-E).¹⁰ Das Verfahren befindet sich derzeit (September 2022) in der ersten Lesung des Rates.¹¹ Dieser Vorschlag enthält in Art. 3 Abs. 1 einige wichtige Definitionen, auf die die weiteren, unten dargestellten Verordnungsvorschläge Bezug nehmen. Insbesondere fällt gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 unter eine Krypto-Dienstleistung nun u.a. auch der „Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte“ (lit. b) sowie der „Tausch von Krypto-

⁸ BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) vom 22.12.2011 (geändert 29.11.2017), abrufbar unter: https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html, Abschnitt 4.a.aa. (zuletzt abgerufen am 28.9.2022); G. Spindler/M. Bille, WM 2014, 1357 (1363); W. Weitnauer, BKR 2018, 231 (234).

⁹ Art. 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Fünften Geldwäscherichtlinie sieht lediglich eine Mindestharmonisierung vor.

¹⁰ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937 v. 24.9.2020, COM(2020) 593 final.

¹¹ Vgl. Verfahren 2020/0265/COD, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?qid=1660571306515&xuri=CELEX%3A52020PC0593> (zuletzt abgerufen am 28.09.2022).

werten gegen andere Kryptowerte“ (lit. d). Der räumliche Anwendungsbereich des Kryptomarktverordnungs-E umfasst nach Art. 2 Abs. 1 „Personen, die in der Union Kryptowerte ausgeben oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen“.

Am 20. Juli 2021 veröffentlichte die Kommission zudem ein Gesetzgebungspaket mit vier Gesetzesvorschlägen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von denen die folgenden beiden für die Zwecke der vorliegenden Fragestellung interessant sind:

1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: Geldwäscheverordnung-E)¹²

2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) (nachfolgend: Geldtransferverordnung-E)¹³

Beide Vorschläge befinden sich derzeit (September 2022) in der ersten Lesung des Rates.¹⁴

Der Geldwäscheverordnung-E soll die Verpflichtungen der privatwirtschaftlichen Akteure aus der Geldwäscherichtlinie auslagern, um durch seine unmittelbare Geltung einer nationalen Fragmentierung entgegenzuwirken.¹⁵ Der Vorschlag enthält weitreichende Know-Your-Customer (KYC)-Standards, indem er festlegt, dass Krypto-Dienstleister ihre Kunden u.a. identifizieren müssen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit ihnen begründen und wenn sie eine Transaktion einleiten oder durchführen, die mehr als 1000 EUR oder den Gegenwert in nationaler Währung ausmacht, Art. 15 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1. Zusätzlich untersagt

¹² Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung v. 20.7.2021, COM(2021) 420 final.

¹³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) v. 20.7.2021, COM(2021) 422 final.

¹⁴ Verfahren 2021/0239/COD, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?qid=1660569758297&uri=CELEX%3A52021PC0420>; Verfahren 2021/0241/COD, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:520> (zuletzt abgerufen am 28.9.2022).

¹⁵ Vgl. ErwGr. 2 zum Geldwäscheverordnung-E.

Art. 58 Abs. 1 den Krypto-Dienstleistern, anonyme Konten oder elektronische Geldbörsen (sog. Wallets) für ihre Kunden zu führen. Für den Begriff "Anbieter von Krypto-Dienstleistungen" verweist der Vorschlag auf den oben beschriebenen Kryptomarktverordnungs-E und hat folglich einen deutlich weiteren persönlichen Anwendungsbereich als noch die Fünfte Geldwäscherichtlinie.¹⁶ Dennoch würden sich im Vergleich zur aktuellen Fassung des § 1 Abs. 1a KWG, auf den das GWG Bezug nimmt, keine ersichtlichen Neuerungen ergeben. Die deutsche Geldwäschegesetzgebung ist dem europäischen Gesetzgeber diesbezüglich daher bereits einen Schritt voraus.

Der ebenfalls im Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission enthaltene Geldtransferverordnung-E zielt ergänzend darauf ab, eine Rückverfolgbarkeit von Transaktionen nun auch im Krypto-Ökosystem sicherzustellen.¹⁷ Der Vorschlag verlangt in Art. 14 Abs. 1 und 2 für Kryptowertetransfers, dass der Krypto-Dienstleister des Originators Daten über die Identität des Originators und des Begünstigten sowie deren Kontonummern an den Krypto-Dienstleister des Begünstigten übermittelt. Ergänzend bestimmt Art. 16, dass der Krypto-Dienstleister des Begünstigten kontrollieren muss, ob diese Daten enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, muss er die Transaktion ablehnen oder die fehlenden Informationen gemäß Art. 17 Abs. 1 anfordern. Für den Begriff des Krypto-Dienstleisters wird wiederum auf den Kryptomarktverordnungs-E verwiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Geldtransferverordnung-E umfasst gem. Art. 2 Abs. 1 jedoch nur Geldtransfers, bei denen einer der beiden Krypto-Dienstleister seinen Sitz in der EU hat.

Die im Geldtransferverordnung-E vorgesehenen Regelungen gehen insoweit über die des Geldwäscheverordnung-E und die bisherige deutsche Geldwäschegesetzgebung hinaus, als sie gewährleisten, dass der Krypto-Dienstleister des Begünstigten nicht nur Kenntnis von der Identität seines Kunden, sondern auch von der Identität des Originators erlangt.

3. Verbleibende Anonymität?

Trotz aller Bemühungen des deutschen und des europäischen Gesetzgebers ist der Anonymität von Kryptotransaktions-Parteien noch nicht vollständig vorgebeugt. Indem Letztere schlicht darauf verzichten, Krypto-

¹⁶ Vgl. ErwGr. 11 zum Geldwäscheverordnung-E.

¹⁷ Vgl. ErwGr. 15 zum Geldtransferverordnung-E.

Dienstleister in Anspruch zu nehmen, können sie einer Identifikation nach wie vor entkommen.¹⁸

Fraglich ist beispielsweise, was gälte, wenn weder Originator noch Begünstigter ihre Wallets bei einem Krypto-Dienstleister verwahrten, sondern diese etwa in Form von Desktop-, Hardware- oder Paper-Wallets hielten. Würde die Transaktion dann über eine zentrale Kryptobörse abgewickelt, so könnte man für diese zwar wohl eine Identifikationspflicht nach dem deutschen Recht und dem Geldwäscheverordnungs-E bejahen.¹⁹ Der Geldtransferverordnungs-E würde gem. Art. 3 Nr. 10 jedoch nur bei Transaktionen greifen, die sowohl auf Seiten des Originators als auch des Begünstigten über einen Krypto-Dienstleister abgewickelt werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob eine zentrale Kryptobörse gleichzeitig Krypto-Dienstleister des Originators und des Begünstigten in diesem Sinne sein könnte.

Liefe die Transaktion dagegen über eine dezentrale Kryptobörse, so wäre schon fraglich, ob diese überhaupt Adressat der vorgenannten Regelungen sein kann. Zwar könnte eine dezentrale Kryptobörse an sich den Tatbestand des multilateralen Handelssystems gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1b KWG oder zumindest den der Anlagevermittlung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG erfüllen²⁰ und wäre wohl auch eine Handelsplattform i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 lit. b des Kryptomarktverordnungs-E. Angesichts dessen, dass es sich dabei um ein selbstausführendes Computerprogramm auf einer Blockchain handelt, gäbe es jedoch i.d.R. keinen Betreiber, der die jeweiligen Aufzeichnungspflichten erfüllen könnte.²¹ Lediglich in Einzelfällen könnten die Initiatoren oder Projektbeteiligten bzw. Administratoren zur Erfüllung der Pflichten herangezogen werden.²² Wünschenswert wäre es, dass diese Regelungslücken und Zweifelsfragen im Laufe der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben auf EU-Ebene beseitigt werden.²³

¹⁸ Vgl. auch ErwGr. 9 zur Fünften Geldwäscherichtlinie.

¹⁹ § 11 Abs. 1 GWG spricht allgemein von Vertragspartnern der Verpflichteten; nach Art. 15 Abs. 1 lit. b des Geldwäscheverordnungs-E kann der Verpflichtete auch an der Transaktion „beteiligt“ sein.

²⁰ *L. Auffenberg*, „DeFi im Aufwärtstrend – Endstation für die Finanzmarktregulierung?“ v. 8.2.2021, <https://fin-law.de/2021/02/08/defi-im-aufwaertstrend-endstation-fuer-die-finanzmarktregulierung/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2022).

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ Vgl. auch ebd.

III. Auskunftspflichten von Krypto-Dienstleistern

Die aufgrund der oben genannten Pflichten getätigten Aufzeichnungen könnte sich die Finanzverwaltung zunutze machen, indem sie Auskünfte von Krypto-Dienstleistern zu steuerlich relevanten Sachverhalten in Bezug auf die Steuerpflichtigen einholt. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung findet sich etwa in § 93 Abs. 1 S. 3 AO, der eine Pflicht Dritter zur Erteilung erforderlicher Auskünfte über steuerlich erhebliche Sachverhalte regelt. Diese Pflicht ist jedoch gegenüber der Auskunftspflicht der Beteiligten subsidiär ist und kommt nur zum Tragen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.²⁴ Da es sich bei § 93 Abs. 1 S. 3 AO um eine Soll-Vorschrift handelt, schafft sie zudem ein Einfallstor für eine Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Verhinderung von Steuerverkürzungen mit den Interessen des Krypto-Dienstleisters sowie denen des Steuerpflichtigen.²⁵ Auf Seiten des Steuerpflichtigen sind dabei vor allem Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen, die aus seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung erwachsen.²⁶ Für den Krypto-Dienstleister streiten demgegenüber seine Freiheitsrechte, die ihn insbesondere vor dem durch das Auskunftersuchen verursachten Mehraufwand und den Mehrkosten schützen.²⁷ Letztlich ist daher eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.²⁸ Dabei ist auch in die Rechnung einzustellen, dass der Krypto-Dienstleister seinen finanziellen Mehraufwand gem. § 107 AO an die Finanzverwaltung überwälzen kann.²⁹

Darüber hinaus sieht § 93 Abs. 1a AO die Möglichkeit eines Sammelauskunftersuchens an Dritte vor, das eine ihr noch unbekannt Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbar, der Finanzverwaltung noch nicht bekannten Personen betrifft. Wie auch für das Einzelauskunftersuchen muss nach § 93 Abs. 1a S. 2 AO ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen bestehen und andere zumutbare Maßnahmen zur

²⁴ B. Rätke in: Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 93 Rn. 15.

²⁵ Ebd., Rn. 19.

²⁶ BFH, BStBl. II 2016, 135 (138); B. Rätke in: Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 93 Rn. 19.

²⁷ Vgl. BFH, BStBl. II 2000, 366 (370); B. Rätke in: Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 93 Rn. 19.

²⁸ Vgl. BFH, BStBl. II 2000, 366 (370); B. Rätke in: Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 93 Rn. 20.

²⁹ Vgl. BFH, BStBl. II 2000, 366 (371).

Sachverhaltsaufklärung dürfen keinen Erfolg versprechen. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt hier jedoch nicht, was angesichts der Unbekanntheit der Steuerpflichtigen einleuchtet.³⁰

Betreibt ein Krypto-Dienstleister daneben Finanzkommissionsgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG, so wäre es als Kreditinstitut zu qualifizieren und ihm gegenüber wäre sogar ein automatisierter Kontenabruf gem. § 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 4b AO i.V.m. § 93b AO und § 24c KWG möglich.³¹

Mithilfe der genannten Auskunftersuchen an Krypto-Dienstleister, welche durch die oben genannten Rechtsakte zur Identifizierung ihrer Kunden verpflichtet sind bzw. werden, kann die Finanzverwaltung Kenntnisse über ihr bisher unbekannte steuerlich relevante Kryptotransaktionen der Steuerpflichtigen erlangen.³² Gerade im Hinblick auf nur schwer nachvollziehbare Krypto-zu-Krypto-Transaktionen³³, welche ebenfalls nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG steuerbar sind,³⁴ können Sammelauskunftersuchen der Finanzverwaltung bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle helfen. Dies gilt *de lege ferenda* insbesondere in Kombination mit dem Geldtransferverordnungs-E, der eine Transaktionskette lückenlos aufdecken kann, indem er dafür sorgt, dass der Krypto-Dienstleister des Begünstigten auch die Identität des Originators des Kryptowerts kennt.³⁵ Dennoch stellt sich bei dezentralen Kryptobörsen wiederum das Problem, dass sie als *smart contracts* (selbstausführende Computerprogramme) konzipiert sind, was es den Steuerbehörden i.d.R. unmöglich macht, Auskunftersuchen an sie zu richten.³⁶

IV. Fazit und Ausblick

Auch wenn das deutsche Geldwäscherecht in Verbindung mit den Auskunftspflichten nach der AO bereits eine weitreichende Identifizierung

³⁰ B. Rätke in: Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 93 Rn. 33.

³¹ FG Baden-Württemberg, MMR 2022, 242 (244).

³² FG Baden-Württemberg, MMR 2022, 242 (244); FG Köln, BB 2022, 1049 (1055).

³³ Hier werden Kryptowerte gegen andere Kryptowerte statt gegen Fiatwährungen (sog. Krypto-zu-Fiat-Transaktionen) getauscht.

³⁴ BMF-Schreiben v. 11.5.2022, IV C 1 - S 2256/19/10003 :00, Rn. 54.

³⁵ Siehe oben, II. 2.

³⁶ M. Figatowski, Anmerkung zu: FG Köln Urt. v. 25.11.2021 - 14 K 1178/20, jurisPR-SteuerR 18/2022 Anm. 2, S. 5.

von Kryptotransaktions-Parteien ermöglicht, stellt insbesondere der Geldtransferverordnung-E mit der Möglichkeit zum Nachvollziehen von Transaktionsketten eine sinnvolle Ergänzung dar. Es bleibt jedoch die Frage nach der Inpflichtnahme von dezentralen Kryptobörsen, wenn sie keinen Betreiber haben. Zudem können sich die Steuerpflichtigen vor der Finanzverwaltung „verstecken“, indem sie ihre Wallets selbst verwahren. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme von Krypto-Dienstleistern für die Wallet-Verwahrung würde zwar einer effektiven Verwirklichung des Steueranspruchs dienen (und könnte *de lege ferenda* sogar Grundlage für die Einführung einer Quellensteuer auf Krypto-Veräußerungsgewinne sein), liefe jedoch dem besonderen Dezentralitäts- und Anonymitätsinteresse der Kryptotransaktions-Parteien diametral entgegen.

Schließlich legt der inhärente grenzüberschreitende Bezug von Kryptotransaktionen auch eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Amtshilfe nahe. Diesbezüglich befindet sich ein geplanter Vorschlag für eine Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (DAC8) derzeit in der öffentlichen Konsultationsphase.³⁷ DAC8 zielt darauf ab, den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs zu Steuerzwecken zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf Kryptowerte und E-Geld auszuweiten.³⁸

³⁷ Steuerbetrug und Steuerhinterziehung – Verstärkung der Vorschriften für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Ausweitung des Informationsaustauschs, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12632-Steuerbetrug-und-Steuerhinterziehung-Verstärkung-der-Vorschriften-für-die-Zusammenarbeit-der-Verwaltungsbehörden-und-Ausweitung-des-Informationsaustauschs_de (zuletzt abgerufen am 28.9.2022).

³⁸ Vgl. Europäische Kommission, Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, Arbeitspapier zu DAC8 für die Plattformsitzung am 11.1.2021, https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/312a6c47-1288-46ff-a2ae-86a45cf5bec0_de?filename=note_on_dac8_for_platform_meeting_11_january_2021.pdf, S. 2 f. (zuletzt abgerufen am 28.9.2022).